

AMC Tracker-Zertifikat

Basiswert: Healthcare World

Laufzeit: Open End

Das Produkt stellt keine Beteiligung an einer der kollektiven Kapitalanlagen im Sinne von Artikel 7 ff. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) dar und bedarf daher keiner Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA). Anleger in dieses Produkt kommen daher nicht in den Genuss des spezifischen Anlegerschutzes nach dem KAG. Zudem tragen Anleger in dieses Produkt das Emittentenrisiko.

Eine Hinterlegung dieses Dokuments bei einer schweizerischen im Sinne von Artikel 45 des Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen (nachstehend FIDLEG) erfolgt.

Dieses Zertifikat wird aktiv, dynamisch und diskretionär verwaltet.

Zusammenfassung

Diese Zusammenfassung ist eine Einführung in die endgültigen Bedingungen («Termsheet (endgültige Bedingungen)» oder «dieses Dokument») der in diesem Dokument beschriebenen Finanzinstrumente (das «Produkt») und muss zusammen mit dem Basisprospekt gelesen werden.

Ein dieses Produkt betreffender Anlageentscheid sollte nicht allein auf der Grundlage dieser Zusammenfassung getroffen werden, sondern muss die im Basisprospekt und in den vorliegenden endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen einbeziehen. Die Anlegerinnen und Anleger müssen insbesondere den Abschnitt «Risikofaktoren» im Basisprospekt und den Abschnitt «Bedeutende Risiken für die Anlegerinnen und Anleger» in diesem Dokument lesen.

Für Angaben in dieser Zusammenfassung wird nur gehaftet, wenn sich erweist, dass sie irreführend, unrichtig oder widersprüchlich sind, wenn sie zusammen mit dem Basisprospekt oder den anderen Teilen dieses Dokuments gelesen werden.

Emittent und Lead
Manager

Banque Cantonale Vaudoise, Lausanne, Schweiz (S&P AA/stabil)

SVSP-Kategorie

Partizipationsprodukt – Tracker-Zertifikat (1300) gemäss der Swiss Derivative Map, die unter www.svsp-verband.ch erhältlich ist.

Basiswert

Basiswertkorb "Healthcare World"

Verwaltungsstil

Diskretionär und dynamisch

Valorennummer / ISIN /
Symbol

113 465 043 / CH1134650436 / 0700BC

Referenzwährung

CHF

Lieferung

Cash

Initial Fixing

24.09.2021 - 27.09.2021

Zahlungsdatum

30.09.2021

Effektives
Kündigungsdatum / Final
Fixing

Open end

Angebot

Öffentliches Angebot in der Schweiz. Dieses Produkt ist aufgeführt.

Sekundärmarkt

Der Emittent stellt an den Handelstagen der SIX Swiss Exchange zwischen 9.15 und 17.15 Uhr einen Sekundärmarkt sicher. Die Differenz zwischen dem Kauf- und dem Verkaufspreis ist auf keinen Fall grösser als 3% (gewöhnlich 1%). Für den Kauf und Verkauf wird ein Betrag von mindestens CHF 50 000 bereitgestellt.

Der Emittent behält sich jedoch das Recht vor, bei aussergewöhnlichen Marktverhältnissen oder bei sonstigen unvorhersehbaren Ereignissen (wie z. B. der Einstellung des Handels an einer Börse, an der einer der im Korb vorhandenen Titel kotiert ist) die Kursstellung vorübergehend auszusetzen.

Während des Rebalancings des Produkts wird die Kursstellung ausgesetzt (für höchstens einen Bankwerktag von 9.15 bis 17.15 Uhr Schweizer Zeit).

Die Preise sind auch bei Bloomberg und SIX Telekurs verfügbar.

1. PRODUKTBESCHREIBUNG

Angaben zum Zertifikat

Valorennummer / ISIN / Symbol	113 465 043 / CH1134650436 / 0700BC
Emittent und Lead Manager	Banque Cantonale Vaudoise, Lausanne, Schweiz (S&P AA/stabil)
Prudenzielle Aufsicht	Die BCV mit Sitz in Lausanne (Schweiz) untersteht der prudenziellen Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA).
Zahl- und Rechnungsstelle	Banque Cantonale Vaudoise, Lausanne
Investmentmanager	Valiant Bank AG, Bundesplatz 4, 3001 Bern. Valiant Bank AG untersteht der prudenziellen Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA).
Basiswert	Basiswertkorb "Healthcare World"
Verwaltungsstil	Diskretionär und dynamisch
Umwandlungsverhältnis	1 Zertifikat = 1 Korb
Emittiertes Volumen	50 000 Zertifikate (mit Aufstockungsmöglichkeit)
Mindesteinlage	1 Zertifikat
Referenzwährung	CHF
Emissionspreis	CHF 100.00
Referenzpreis	CHF 100.00
Vertriebskosten	Keine Vertriebskosten
Initial Fixing	24.09.2021 - 27.09.2021
Zahlungsdatum	30.09.2021
Effektives Kündigungsdatum / Final Fixing	Open end
Rückzahlungsdatum	6. Bankwerktag, der auf das vom Anleger oder Emittenten mitgeteilte Kündigungsdatum folgt (vorbehaltlich ausserordentlicher Marktsituationen oder Notstände).
Definition des Produkts	<p>Dieses auf CHF lautende Zertifikat setzt sich aus einer Auswahl von minimum 10 Basiswerten, kurzfristigen Geldmarktanlagen sowie einer Cash-Position (vgl. nachfolgende Definition) zusammen. Die Titelselektion widerspiegelt die Anlagestrategie des Investmentmanagers.</p> <p>Dieses Produkt ist ein «Open-End-Produkt», d. h., sein Verfalldatum ist zum Emissionszeitpunkt nicht festgelegt. Es verfällt vielmehr, wenn der Emittent oder der Anleger bzw. die Anlegerin sein/ihr Kündigungsrecht unter Einhaltung der in diesem Dokument erwähnten Kündigungsfrist wahrnimmt («Effektives Kündigungsdatum»).</p>
Definition des Begriffs «Cash-Position»	<p>Die Cash-Position ist fester Bestandteil des diesem Zertifikat zugrundeliegenden Korbs.</p> <p>Die Cash-Position wird nicht verzinst, könnte aber mit einem Negativzins belegt werden.</p> <p>Die Cash-Position lautet auf CHF.</p>
SVSP-Kategorie	Anlageprodukt – Tracker-Zertifikat (1300) gemäss der Swiss Derivative Map, die unter www.svsp-verband.ch erhältlich ist.
Verwaltungskosten	0,80% p.a. (0,50% p.a. für den Investmentmanager und 0,30% p.a. für den Emittenten) des Produktwerts; diese werden der Cashposition pro rata temporis in CHF belastet. Sollte der verfügbare Betrag der auf CHF lautenden Cashposition nicht zur Deckung der Verwaltungsgebühr ausreichen, wird die Gewichtung der Titel entsprechend angepasst, um diese Kosten zu decken. Die Anpassung der Gewichtung einer Aktie nach oben oder nach unten gilt als Rebalancing.
Kosten für Rebalancing-Transaktionen	0.10% auf dem gehandelten Nennbetrag.

Börsen- und sonstige Gebühren

Werden Basiswerte an Börsenplätzen gekauft oder verkauft, an denen Börsen- oder sonstige Gebühren anfallen, fliessen diese Gebühren in den Ausführungspreis ein und wirken sich somit auf die Performance des Zertifikats aus. Bei diesen Börsen- und sonstigen Gebühren kann es sich zum Beispiel um Stempelabgaben oder Finanztransaktionssteuern (FTT) handeln.

Bei den Portfoliobestandteilen anfallende Gebühren

Bei einigen der Bestandteile des Basiswertkorbs können Gebühren anfallen. Diese Gebühren, z. B. Vertriebskommissionen, entstehen durch die Aufnahme von Fonds, strukturierten Produkte usw. in den Basiswertkorb und sind in der zum betreffenden Bestandteil gehörenden Dokumentation des jeweiligen Emittenten beschrieben, z. B. im Fondsprospekt und -vertrag sowie im KIID bei den Fonds oder im vereinfachten Prospekt und/oder im KID bei den strukturierten Produkten.

Kommissionen aus den Bestandteilen des Basiswertkorbs

Allfällige Kommissionen, welche die Emittenten bzw. Vertriebsträger von Anlagefonds, strukturierten Produkten oder sonstigen Anlageprodukten an den Investmentmanager zahlen, werden nach Umrechnung in CHF in die auf CHF lautende Cash-Position des Zertifikats reinvestiert.

Rollen und Verantwortlichkeiten

Der Investmentmanager bestimmt die Zusammensetzung des Korbs sowie die Gewichtung der einzelnen Titel und der Cash-Position in Übereinstimmung mit dem Anlageuniversum und den Anlagerichtlinien (vgl. nachstehend).

Die Performance dieses Zertifikats hängt somit von der Qualität der Anlageentscheide des Investmentmanagers ab. Dieser ist allein für die Zusammensetzung des Korbs und deren Auswirkung auf die Performance des Zertifikats verantwortlich.

Bei der Emission oder beim Rebalancing führt der Emittent die Kauf- und Verkaufsaufträge nach der Best-Effort-Methode aus.

Anlageuniversum

Die im Korb enthaltenen Titel müssen zu folgenden Anlagekategorien gehören: Aktien und Cash-Positionen.

Die Aktien müssen an der SIX Swiss Exchange oder einer ausländischen Effektenbörse mit gleichwertiger Regulierung kotiert sein.

Die Anleger können die Informationen zur angewandten Anlagestrategie kostenfrei beim Investmentmanager beziehen.

Anlagerichtlinien

1. Der Investmentmanager darf den Korb jederzeit, aber nicht häufiger als 12-mal pro Jahr umschichten. In Ausnahmefällen sind Neuzusammensetzungen zulässig, ohne dass diese gezählt werden. Als Ausnahmefälle gelten signifikante Dividendenkürzungen und Wertpapiertransaktionen wie Übernahmeangebote, Fusionen oder Spin-Offs.
2. Das Zertifikat besteht aus einem Korb aus mindestens 5 und höchstens 30 Aktien sowie einer auf CHF lautenden Cashposition.
3. Die Aktien des Korbs müssen auf eine der folgenden Währungen lauten: CHF, USD, EUR, GBP, JPY, NOK, DKK, SEK, CAD, AUD, HKD, SGD, TWD et KRW.
4. Die Cashposition darf nicht mehr als 50% des über ein Kalenderjahr durchschnittlich investierten Nominalbetrags ausmachen.
5. Die Nettodividenden (nach Abzug von Steuern und allfälliger Gebühren) fliessen während der Laufzeit des Zertifikats der Cash-Position zu.
6. Bei einem Rebalancing darf das Volumen eines umgeschichteten Titels höchstens halb so gross sein wie dessen durchschnittliches Handelsvolumen der 5 vorangegangenen Handelstage.
7. Bei Veränderungen, die zur Folge haben, dass die Allokation nicht mehr den Anlagerichtlinien entspricht, werden die entsprechenden Korrekturen beim nächsten Rebalancing vorgenommen.
8. Der Sekundärmarkt für das Zertifikat wird während der gesamten Rebalancingdauer ausgesetzt. Es darf jeweils nur ein Rebalancing durchgeführt werden.
9. Hebel-Positionen (Positionen, welche die Performance eines Titels nicht zu 100% abbilden) oder Short-Positionen (Leerverkaufspositionen) sind im Basket nicht zulässig.

Anlagerestriktionen

Bei geringer Titelliquidität oder wenn eine Transaktion aus technischen Gründen nicht abgewickelt werden kann, darf die Umsetzung der Anlageentscheide des Investmentmanagers durch den Emittenten mehrere Bankwerkstage in Anspruch nehmen. Einzig in derartigen Fällen kann nicht garantiert werden, dass Anlageentscheide gleichentags umgesetzt werden.

Der Emittent behält sich das Recht vor, die Ausführung eines Kaufauftrags für einen Titel abzulehnen, wenn das betreffende Wertpapier aus technischen oder sonstigen Gründen einer Anlagebeschränkung unterliegt. Ein Unternehmen kann Gegenstand von Anlagerestriktionen sein, wenn es ein Reputationsrisiko für den Emittenten darstellt oder seine Geschäftstätigkeit nicht mit den ethischen Grundsätzen des Emittenten vereinbar ist (Zurzeit untersagt der Emittent Investitionen in Unternehmen, die im Bereich «Streumunition» tätig sind.).

Werden die vom Emittenten festgelegten Anlagerestriktionen bei einem bestimmten Titel nicht mehr eingehalten, dann muss dieser beim nächsten Rebalancing des Korbs ersetzt werden.

Zusammensetzung des Korbs

Die aktuelle Zusammensetzung des Korbs befindet sich auf der letzten Seite des Dokuments.

Unvorhergesehene oder nicht vereinbarte Änderungen

Produktbedingungen

Alle unvorhergesehenen oder nicht vertraglich vereinbarten Änderungen der Produktbedingungen (z.B. bei Kapitalmassnahmen, die sich auf die Basiswerte beziehen, wie Splits, Nennwertrückzahlungen oder Wandlungen) werden unter www.bcv.ch/invest mitgeteilt.

Rückzahlung des Zertifikats

Der Rückzahlungsbetrag je Zertifikat in der Referenzwährung des Zertifikats entspricht dem Wert des Zertifikats, wie er von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen am Finalen Bewertungstag oder dem Wirksamen Kündigungstag bestimmt wird.

Liquiditätsrisiko

Sollte der Verkauf der Titel, aus denen sich der Korb zusammensetzt, stark durch die Tagesliquidität beeinträchtigt werden, behält sich der Emittent das Recht vor, die Verkaufsaufträge über mehrere Tage auszuführen, um den Rückzahlungspreis des Zertifikats nicht zu belasten.

Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent hat das Recht, jederzeit – frühestens aber 9 Monaten nach dem Emissionsdatum – alle sich im Umlauf befindenden Tracker-Zertifikate zu kündigen (fällt die Anzahl der sich im Umlauf befindenden Zertifikate unter 200 Stück, leitet der Emittent automatisch die Rückzahlung aller Zertifikate ein). Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat. In diesem Fall stimmt das Datum des Final Fixing für die Berechnung des Rückzahlungspreises mit dem effektiven Kündigungsdatum überein.

Sinkt der Preis des Produkts während seiner Laufzeit auf 25% des Emissionspreises oder tiefer, kann der Emittent die Tracker-Zertifikate ohne vorherige Mitteilung sofort kündigen. Das effektive Kündigungsdatum wird dann so rasch wie möglich bekanntgegeben.

Kündigungsrecht des Anlegers

Der Anleger hat die Möglichkeit, die von ihm gehaltenen Tracker-Zertifikate entweder am Sekundärmarkt zu verkaufen oder zu kündigen, sofern der Emittent sein Kündigungsrecht nicht vorher ausgeübt hat. Er kann sein Kündigungsrecht frühestens 9 Monate nach Emission des Produkts wahrnehmen, und zwar jeweils auf jeden letzten Dienstag eines Quartals.

Er muss der Berechnungsstelle die Kündigung mindestens 1 Monat vor dem effektiven Kündigungsdatum unter Einhaltung der nachstehend aufgeführten Kündigungsbedingungen mitteilen. In diesem Fall stimmt das Datum des Final Fixing für die Berechnung des Rückzahlungspreises mit dem effektiven Kündigungsdatum überein.

Kündigungsbedingungen für den Anleger

Der Anleger muss der Berechnungsstelle seine Anweisungen mindestens 1 Monat vor dem effektiven Kündigungsdatum mitteilen, um sein Kündigungsrecht rechtsgültig wahrnehmen zu können, vorbehaltlich einer vorherigen Kündigung durch den Emittenten. Die Mitteilung kann per Post oder E-Mail an die unter «Kontakt Rücknahmen» aufgeführten Adressen erfolgen.

Die Depotbank des Anlegers muss in ihrer Mitteilung an die Berechnungsstelle folgende Angaben machen:

- Name, Adresse und Clearing-Nummer
- Valorenummer des Zertifikats
- die Anzahl der betreffenden Tracker-Zertifikate
- das effektive Kündigungsdatum (zwischen dem Eingang der Kündigungsmittteilung beim Emittenten und dem effektiven Kündigungsdatum muss mindestens 1 Monat liegen)

Die Berechnungsstelle bestätigt der Depotbank des Anlegers die Kündigung und teilt ihr insbesondere das effektive Kündigungsdatum mit.

Sekundärmarkt, Kotierung, Clearing

Kotierung, Marktsegment

Die Kotierung wird am Hauptsegment der SIX Swiss Exchange beantragt und bis Börsenschluss am Vortag des Final Fixing aufrechterhalten

Sekundärmarkt

Der Emittent sorgt an den Handelstagen der Six Swiss Exchange zwischen 9.15 und 17.15 Uhr für einen täglichen Sekundärmarkt. Die Differenz zwischen dem Kauf- und dem Verkaufspreis ist auf keinen Fall grösser als 3% (gewöhnlich 1%). Ein Betrag von mindestens CHF 50 000.– wird zum Kauf und zum Verkauf angeboten.

Der Emittent behält sich indes das Recht vor, unter anormalen Marktbedingungen und bei sonstigen nicht vorhersehbaren Ereignissen (z. B. Sistierung des Handels an einer Börse, an der ein Titel des Korbes kotiert ist) die Kotierung zu suspendieren.

Die Preise sind bei SIX Telekurs und Bloomberg verfügbar.

Clearing

SIX SIS AG

Verbriefung

Der Valor wird in Form eines Wertrechts geschaffen, das im Überweisungssystem der SIX SIS AG verbucht ist. Er wird somit nicht verbrieft. Der Druck und/oder die Lieferung individueller Titel sind ausgeschlossen.

Steueraspekte

Angaben

Diese Angaben vermitteln lediglich einen allgemeinen Überblick über die möglichen Steuerfolgen dieses Produkts zum Emissionszeitpunkt. Änderungen der Steuergesetzgebung und -praxis sind jederzeit möglich und können auch rückwirkende Folgen zeitigen.

Es obliegt dem Anleger, die steuerlichen Aspekte vor jedem Geschäftsabschluss mit seinem Steuerberater abzuklären.

Schweiz

Für natürliche Personen mit Steuerdomizil in der Schweiz, die diese Titel im Privatvermögen halten, stellen die beim Verkauf der Zertifikate erzielten Gewinne Kapitalgewinne dar, die zurzeit nicht als Einkommen versteuert werden müssen.

Die reinvestierten Nettodividenden (nach Abzug von Steuern und allfälliger Gebühren) stellen ein steuerbares Einkommen dar.

Dieses Zertifikat unterliegt weder der schweizerischen Verrechnungssteuer noch der schweizerischen Emissionsabgabe.

Transaktionen am Sekundärmarkt unterliegen nicht der eidgenössischen Umsatzabgabe.

US-Steuervorschriften

Die Erträge aus diesem Produkt, die im Sinne von Section 871(m) des Internal Revenue Code (US-Steuergesetz) als «Dividend Equivalent», sprich Dividendenersatzzahlung, gelten (oder einer US-Dividende gleichgestellt sind), können gemäss dem Qualified-Intermediary- und dem Foreign-Account-Tax-Compliant-Act-Abkommen (QI- und FATCA-Abkommen) quellensteuerpflichtig sein. Die BCV zieht die gemäss diesen Steuervorschriften fälligen Beträge ab. Aufgrund von Section 871(m) des Internal Revenue Code einbehaltene Beträge werden weder von der BCV noch von irgendwelchen Dritten zurückerstattet. Der Anleger erhält somit einen geringeren Ertrag, als er ohne diesen Steuerabzug bezogen hätte.

Rechtliche Hinweise

Gerichtsstand und
anwendbares Recht
Produktdokumentation

Lausanne, Schweizer Recht

Dieses Dokument, d. h. das Termsheet (endgültige Bedingungen), enthält die endgültigen Produktbedingungen.

Das Termsheet (endgültige Bedingungen) sowie der Basisprospekt für die Emission der Effekten und dessen allfälligen Nachträge («Basisprospekt») sind in englischer Sprache verfasst und bilden zusammen die gesamte Dokumentation für dieses Produkt («Produktdokumentation»). Folglich muss das Termsheet (endgültige Bedingungen) stets zusammen mit dem Basisprospekt und dessen allfälligen Nachträgen gelesen werden. Die im Termsheet (endgültige Bedingungen) verwendeten, aber dort nicht definierten Begriffe haben dieselbe Bedeutung, die sie im Basisprospekt haben.

Die Produktdokumentation kann kostenlos bei der BCV – 276 1598, CP 300, 1001 Lausanne, Schweiz oder per E-Mail an structures@bcv.ch angefordert werden. Die Produktdokumentation ist zudem auf www.bcv.ch/Emissionen verfügbar. Mitteilungen zu diesem Produkt gelten als rechtsgültig erfolgt, wenn sie auf die im Basisprospekt beschriebene Weise kommuniziert werden. Im Übrigen werden allfällige Änderungen der Produktbedingungen stets auf www.bcv.ch/Emissionen veröffentlicht.

Wird der Basisprospekt durch eine neue Fassung ersetzt, muss das Termsheet (endgültige Bedingungen) zusammen mit der letzten gültigen Nachfolgeversion des Basisprospekts gelesen werden (jeweils ein «Nachfolge-Basisprospekt»), der entweder (i) auf den ursprünglichen Basisprospekt gefolgt ist, oder – falls bereits mehrere Nachfolge-Basisprospekte veröffentlicht wurden – mit dem zuletzt veröffentlichten Nachfolge-Basisprospekt. Der Begriff «Produktdokumentation» ist in diesem Sinne zu verstehen.

Der Emittent erlaubt jedem zur Erstellung eines entsprechenden Angebots zugelassenen Finanzintermediär bei einem öffentlichen Produktangebot den Basisprospekt (einschliesslich aller Nachfolge-Basisprospekte) zusammen mit dem Termsheet zu verwenden.

Investmentmanager

Der Investmentmanager ist weder Bevollmächtigter noch Vertreter oder Teilhaber der BCV. Die BCV ist weder Bevollmächtigte noch Vertreterin, Teilhaberin oder Bürgin des Investmentmanagers. Sie kann daher Dritten gegenüber nicht für die Handlungen des Investmentmanagers haftbar gemacht werden.

2. GEWINN- UND VERLUSTPOTENZIAL

Markterwartung
Möglicher Gewinn

Mit diesem Zertifikat kann der Anleger vom Kursanstieg der Titel im Korb profitieren.

Während der Laufzeit des Produkts kann der Inhaber eines Zertifikats einen Gewinn erzielen, wenn dieses über dem Kaufpreis notiert. Bei Fälligkeit des Zertifikats (am Datum des Final Fixing) ist das Gewinnpotenzial mit demjenigen einer Investition in die Basiswerte vergleichbar und hängt direkt von der Qualität der vom Investmentmanager getroffenen Anlageentscheide ab.

Möglicher Verlust

Ein Verlust tritt ein, wenn das Produkt während seiner Laufzeit unter dem Einkaufspreis verkauft bzw. am Datum des Final Fixing unter dem Einkaufspreis zurückgezahlt wird.

Wenn einer oder mehrere Basiswerte auf eine andere Währung als die Referenzwährung des Zertifikats lauten und der Investmentmanager keine vollständige Währungsabsicherung beschlossen hat, kann ein Kursrückgang dieser Währung/en zu einer ungünstigen Preisentwicklung des Tracker-Zertifikats führen.

Der Investmentmanager trägt die volle Verantwortung für die anfängliche Zusammensetzung des Korbs und das spätere Rebalancing. Der Emittent kann keinesfalls für die Auswirkungen dieser Entscheide auf den Wert des Zertifikats oder für allfällige daraus entstehende Verluste der Anleger haftbar gemacht werden.

Szenarien

Performance des Baskets in CHF (nach Abzug der Produktgebühren)	Pro Zertifikat zurückbezahlter Betrag
25,00%	125.00
10,00%	110.00
0,00%	100.00
-5,00%	95.00
-10,00%	90.00
-25,00%	75.00

3. BEDEUTENDE RISIKEN FÜR DEN ANLEGER

Risikotoleranz

Die Risiken sind mit denjenigen einer Direktinvestition in die Basiswerte vergleichbar (Entwicklung der Börsenkurse, Produkthaltezeit, Preisvolatilität usw.).

Die Risiken, die mit bestimmten Anlagen, insbesondere Derivaten, verbunden sind, eignen sich nicht für alle Anleger. Die Anleger sollten ihr Risikoprofil abklären und sich vor jedem Geschäft über die damit verbundenen Risiken genau informieren, insbesondere anhand der SwissBanking-Broschüre "Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten". Diese liegt an den Geschäftsstellen der Bank auf oder kann über Internet abgerufen werden (http://www.bcv.ch/static/pdf/de/risques_particuliers.pdf).

Emittentenrisiko

Der Anleger ist dem Ausfallrisiko des Emittenten ausgesetzt. Dieses kann zum Verlust des gesamten angelegten Betrages oder eines Teils davon führen.

Der Wert der Anlagen hängt nicht nur von der Entwicklung des Basiswerts/der Basiswerte ab, sondern auch von der Solvenz des Emittenten, die sich während der Laufzeit des Produkts verändern kann.

Das in diesem Dokument aufgeführte Rating des Emittenten ist das Rating zum Zeitpunkt der Emission; es kann sich während der Laufzeit des Produkts jederzeit ändern.

Sekundärmarkt /
Marktliquidität

Ist der Emittent unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen nicht in der Lage sich abzusichern, oder ist die Absicherung erschwert, kann er den Spread zwischen Geld- und Briefkurs vorübergehend ausweiten, um sein wirtschaftliches Risiko zu verringern.

Marktrisiko

Der Anleger setzt sich ausserdem folgenden Risiken aus: Inkonvertibilität, Anpassung des Basiswerts, ausserordentlichen Marktsituationen und Notständen wie Suspendierung der Kotierung des Basiswerts, Handelseinschränkungen und anderen Massnahmen, welche die Handelbarkeit des Basiswerts beschränken.

Der Anleger unterliegt den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen der Märkte, an denen der Basiswert gehandelt wird, sowie den vom Emittenten aufgestellten und den auf den Emittenten anwendbaren Bedingungen. Das Eintreten von Marktereignissen, wie sie im vorangehenden Absatz genannt wurden, kann Auswirkungen auf die in diesem Dokument aufgeführten Daten und anderen Bedingungen haben.

Währungsrisiko

Der Anleger, dessen Referenzwährung nicht mit der Basiswährung des Produkts identisch ist, muss sich über das Wechselkursrisiko im Klaren sein.

Andere Risiken

Anlegern wird empfohlen, andere potenzielle Risiken zu beachten, die im Basisprospekt ausführlich beschrieben sind.

Anpassung

Der Emittent behält sich das Recht vor, die Zusammensetzung des Tracker-Zertifikats bei besonderen, einen der Titel im Aktienkorb betreffenden Ereignissen – wie einer Fusion, einer Übernahme oder einer starken Einschränkung der Handelbarkeit (Aufzählung nicht abschliessend) – anzupassen. Die Anpassung erfolgt im Interesse der Anlegerinnen und Anleger sowie gemäss den Marktansätzen.

Wichtige Informationen

Allgemeine Angaben

In der Vergangenheit erzielte Performances bieten keine Gewähr für die gegenwärtige oder künftige Entwicklung.

Dieses Dokument hat rein informativen Charakter. Es stellt weder eine Finanzanalyse im Sinne der «Richtlinien zur Sicherstellung der Unabhängigkeit der Finanzanalyse» der Schweizerischen Bankiervereinigung noch ein Angebot, eine Aufforderung oder eine persönliche Empfehlung zum Kauf oder Verkauf spezifischer Produkte dar.

Der Emittent ist nicht zum Kauf des Basiswerts / der Basiswerte verpflichtet.

Zeichnungsfrist

Während der Zeichnungsfrist gelten die Konditionen als Richtangaben, die noch geändert werden können. Der Emittent ist in keiner Weise zur Emission dieses Anlageprodukts verpflichtet.

Interessenkonflikt bei aktiv verwalteten Zertifikaten

Zusätzlich zu den Vertriebsgebühren kann die BCV oder eine ihrer Unternehmenseinheiten (nachstehend „BCV-Gruppe“) in Zusammenhang mit dieser Emission oder diesem Produkt Dritten eine einmalige oder wiederkehrende Vergütung zahlen bzw. von Dritten eine solche Vergütung erhalten. Alle Retrozessionen aus kollektiven Kapitalanlagen werden vom Investmentmanager der Cash-Position zugeführt. Die BCV-Gruppe konnte den Inhalt dieser Publikation vor der Veröffentlichung für Transaktionen nutzen. Die BCV-Gruppe kann Beteiligungen oder Positionen, die mit den Komponenten dieses Produkts in Zusammenhang stehen, halten bzw. solche erwerben oder darüber verfügen. Zu Interessenkonflikten kann es auch beim Investmentmanager kommen, wenn er gleichzeitig Vertreter des Zertifikats und Vermögensverwalter oder Berater der Endkunden ist.

Verkaufsrestriktionen

Die Verbreitung dieses Dokuments und/oder der Verkauf dieses Produkts können Einschränkungen unterliegen (z. B. in den USA, dem Vereinigten Königreich, der EU und Japan sowie bei US-Personen und JP-Personen); sie sind nur unter Einhaltung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen gestattet.

Die BCV hat keine juristischen Abklärungen in Bezug auf den grenzüberschreitenden Vertrieb dieses Dokumentes und/oder dieses Produkts durchgeführt. Bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen obliegt es ausschliesslich dem Vertreter des Produkts, die geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Bestimmungslandes einzuhalten.

Zeitpunkt der Veröffentlichung

27.09.2021

Ansprechpartner

Verkaufsteam

Verkaufsteam strukturierte Produkte / Division Asset Management & Trading BCV

Telefon

044 202 75 77

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass Gespräche unter dieser Nummer aufgezeichnet werden können. Bei Ihrem Anruf gehen wir davon aus, dass Sie mit dieser Geschäftspraxis einverstanden sind.

Fax

021 212 13 61

Website / E-Mail

www.bcv.ch/invest / structures@bcv.ch

Postadresse

BCV / 276 - 1598 / CP 300 / 1001 Lausanne

Kontakt Rücknahmen

Postadresse

BCV, Support Produits Structurés et Emissions, 283-1404, CP 300, 1001 Lausanne, Schweiz

E-Mail:

spf@bcv.ch

valiant



Zusammensetzung des Korbs

Zusammensetzung des Korbs am 27.09.2021

Titel	ISIN	Referenz-börse	Währung	Gewichtung in %	Anzahl Titel
Celltrion	KR7068270008	Korea SE	KRW	3.00%	0.01407
Sino Biopharma	KYG8167W1380	Hong Kong	HKD	2.00%	2.64636
Wuxi Biologics Cayman	KYG970081173	Hong Kong	HKD	2.00%	0.14400
Takeda Pharma.	JP3463000004	Tokyo	JPY	4.00%	0.12643
ASTELLAS PHARMA	JP3942400007	Tokyo	JPY	4.00%	0.25121
Chugai Pharmaceutical	JP3519400000	Tokyo	JPY	3.00%	0.08345
Olympus	JP3201200007	Tokyo	JPY	4.00%	0.19405
Abbvie	US00287Y1091	New York	USD	3.00%	0.03027
Abbott	US0028241000	New York	USD	4.50%	0.03909
Amgen	US0311621009	NASDAQ GS	USD	2.75%	0.01391
Beigene	US07725L1026	NASDAQ GS	USD	2.00%	0.00569
Biogen	US09062X1037	NASDAQ GS	USD	2.25%	0.00833
Bristol-Myers	US1101221083	New York	USD	3.50%	0.06277
Biontech Se	US09075V1026	NASDAQ GS	USD	2.00%	0.00648
Csl	AU000000CSL8	ASE	AUD	3.00%	0.01443
CVS Caremark	US1266501006	New York	USD	2.00%	0.02550
Danaher	US2358511028	New York	USD	4.00%	0.01332
L&G Healthcare Breakthrough UCITS ETF	IE00BK5BC677	London	USD	3.00%	0.16445
GILEAD SCIENCES	US3755581036	NASDAQ GS	USD	2.75%	0.04173
iShares Healthcare Innovation UCITS ETF	IE00BYZK4776	London	USD	3.00%	0.30987
Illumina	US4523271090	NASDAQ GS	USD	2.75%	0.00686
Johnson & Johnson	US4781601046	New York	USD	4.50%	0.02958
Eli Lilly	US5324571083	New York	USD	4.50%	0.02098
Medtronic	IE00BTN1Y115	New York	USD	3.00%	0.02492
Merck	US58933Y1055	New York	USD	4.50%	0.06604
Moderna	US60770K1079	NASDAQ GS	USD	2.00%	0.00502
Novavax	US6700024010	NASDAQ GS	USD	1.00%	0.00435
Pfizer	US7170811035	New York	USD	4.50%	0.11063
Regeneron Pharma	US75886F1075	NASDAQ GS	USD	2.00%	0.00338
Teva Pharma.	US8816242098	New York	USD	3.00%	0.36209
Thermo Fisher	US8835561023	New York	USD	4.00%	0.00709
UnitedHealth	US91324P1021	New York	USD	4.50%	0.01194
Cash position			CHF	0.00%	0.00000